

Anlage 1 zum Protokoll vom 8. Februar 1977

GENERALBUNDESANWALT
BEIM BUNDESGERICHTSHOF

75 KARLSRUHE 1, DEN 7. Februar 1977
Postfach 2720
Heerenstraße 48 a
Fernsprecher (0721) 153-1
Durchwahl 153-_____

- 2045 E -

An den
Herrn Vorsitzenden
des 2. Strafsenats
des Oberlandesgerichts

7000 Stuttgart

Betrifft: Strafverfahren gegen Andreas Baader u.a.;
hier: Aussagegenehmigung für Bundesanwalt beim
Bundesgerichtshof Felix Kaul

In der oben bezeichneten Strafsache erteile ich Bundes-
anwalt beim Bundesgerichtshof Felix Kaul Aussagegenehmi-
gung, soweit er als Zeuge zu folgenden Beweisthemen aus-
sagen soll:

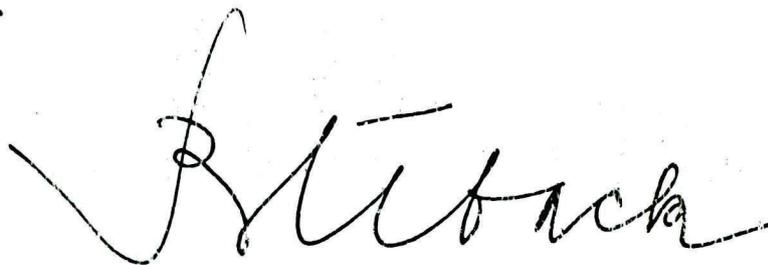
1. daß in die Akte 3 ARP 74/75 I der Bundesanwaltschaft nur ein Teil der Vermerke und Protokolle über Gespräche und Vernehmungen mit dem Zeugen Gerhard Müller, die die Ermittlungsbeamten in den Jahren 1974, 1975 und 1976 durchgeführt haben, eingegangen sind,
2. daß das Bundeskriminalamt über weitere Niederschriften und Vermerke über Aussagen des Zeugen Gerhard Müller verfügt, die von den von dem Bundeskriminalamt in der Akte 1 BJs 7/76 protokollierten Aussagen des Zeugen Gerhard Müller sowie von dessen Aussagen in der Hauptverhandlung in dem hiesigen Verfahren und in dem vor dem Landgericht Kaiserslautern anhängigen Verfahren gegen Jüntsche u.a. in erheblichem Umfange abweichen, insbesondere auch hinsichtlich der Schilderung der Sprengstoffanschläge in Frankfurt, Heidelberg, München, Augsburg, Karlsruhe und Hamburg,

3. daß der Zeuge Müller, insbesondere vor Beginn seiner Vernehmung als Zeuge am 31. März 1976 gegenüber den Ermittlungsbehörden bekundet hat, er kenne den Zeugen Hoff und sei auch bei ihm in der Werkstatt gewesen, daß die Ermittlungsbehörden jedoch bewußt die anderslautende Aussage des Zeugen Müller, er habe Hoff nicht gekannt und sei nicht in der Werkstatt gewesen, in der am 31. März 1976 begonnenen Vernehmung protokolliert haben in der Absicht, die Widersprüche zwischen den Aussagen des Zeugen Müller und des Zeugen Hoff zu verschleiern,
4. daß der Zeuge Müller bei seinen informellen Aussagen bekundet hat, der Angeklagte Baader habe Ingeborg Barz erschossen, daß die Ermittlungen diese Behauptung des Zeugen Müller nicht bestätigt haben und daß die Ermittlungsbehörden noch in jüngster Zeit nach Ingeborg Barz gefahndet haben,
5. daß dem Zeugen Gerhard Müller von den Ermittlungsbehörden als Gegenleistung für eine Aussage u.a. angeboten worden ist, 50% Straferlaß sowie Pressekontakte mit entsprechenden Honoraren und daß ihm - dem Zeugen Müller - andererseits bedeutet wurde, er habe andernfalls mit einer lebenslangen Freiheitsstrafe zu rechnen,
6. daß der Zeuge Gerhard Müller nach Absprache mit den Ermittlungsbehörden das Urteil in seinem eigenen Strafverfahren, mit dem er von dem Vorwurf des Polizistenmordes freigesprochen wurde, abgewartet hat und erst, nachdem die Revisionsfrist für die Staatsanwaltschaft abgelaufen war, Aussagen zu Protokoll gegeben hat, die als Grundlage für seine Vernehmung in dem hiesigen Strafverfahren dienen sollten,

7. daß es dem Zeugen Müller im Einvernehmen und mit Unterstützung der Ermittlungsbehörden darum ging, möglichst viel für die publizistische Verwertung seiner Aussagen herauszuschlagen,
8. daß dem Zeugen Gerhard Müller zugesagt worden ist, daß vor Abschluß des gegen ihn gerichteten Strafverfahrens seine Aussagen vertraulich behandelt werden, insbesondere nicht zu den Akten des gegen ihn gerichteten Strafverfahren gelangen und in dem gegen ihn gerichteten Strafverfahren nicht verwertet werden,
9. daß entsprechend dieser Absprache mit dem Zeugen Gerhard Müller die Vermerke und Protokolle über Aussagen und Erklärungen des Zeugen Gerhard Müller auf Betreiben des Bundeskriminalamtes und der Bundesanwaltschaft als Verschlusssache behandelt wurden und in keine Ermittlungsakte aufgenommen und bei dem Bundeskriminalamt verwahrt wurden.

Die Aussagegenehmigung beschränkt sich unmittelbar auf diese Beweisfragen. Sie umfaßt nicht Angaben, welche die vom Bundesminister der Justiz bezüglich der Akte 3 ARF 74/75 I abgegebene Erklärung nach § 96 StPO betreffen oder die dem Wohle des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würden. Dies gilt insbesondere für innerdienstliche Angelegenheiten der Bundesanwaltschaft wie z.B. Planungen, prozessuale Maßnahmen, kriminaltaktische Erwägungen und Erfahrungen, Einsatz-, Ausrüstungs- und personelle Fragen, Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen.

Sollte nach Meinung des Gerichts die Darlegung eines der Punkte, die nicht unter die Aussagegenehmigung fallen, für die Feststellung der Strafbarkeit der Angeklagten bedeutungsvoll sein, dann bedarf es unter schriftlicher Konkretisierung spezieller Einzelfragen eines weiteren Antrages.

A handwritten signature in cursive script, appearing to read "K. Stöckh". The signature is written in black ink and is centered on the page below the typed text.